

Amtsblatt der Fachhochschule Gelsenkirchen

Ausgabe Nr. 12

10. Jahrgang

Gelsenkirchen, 16.06.2010

Inhalt:

Seite

- 1. Richtlinie der Fachhochschule Gelsenkirchen zur Vergabe von Stipendien nach dem nordrhein-westfälischen Stipendienprogramm vom 10.06.2010**

164

Die unter **1.** bezeichnete Richtlinie der Fachhochschule Gelsenkirchen zur Vergabe von Stipendien nach dem nordrhein-westfälischen Stipendienprogramm vom 10.06.2010 tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Fachhochschule Gelsenkirchen in Kraft.

Ausgefertigt wurde diese Richtlinie aufgrund des Beschlusses des Präsidiums der Fachhochschule Gelsenkirchen vom 02.06.2010.

Bekannt gegeben und veröffentlicht wurde die Richtlinie durch den Präsidenten der Fachhochschule Gelsenkirchen.



**Richtlinie der Fachhochschule Gelsenkirchen zur Vergabe von Stipendien
nach dem nordrhein-westfälischen Stipendienprogramm**

vom 10.06.2010

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Förderungsvoraussetzungen
- § 3 Antragsstellung
- § 4 Art und Höhe der Förderung
- § 5 Dauer der Förderung
- § 6 Vergabe der Stipendien
- § 7 Mitteilung über die Vergabe
- § 8 Eignungs- und Leistungsüberprüfung, Pflichten der Stipendiaten
- § 9 Sonstige Widerrufs- oder Rücknahmegründe
- § 10 Vertrauensdozentin oder Vertrauensdozent
- § 11 Evaluation
- § 12 In-Kraft-Treten

**§ 1
Geltungsbereich**

Grundlage für die Vergabe von Stipendien nach dem nordrhein-westfälischen Stipendienprogramm sind die vom Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen verfassten Rahmenrichtlinien vom 31.03.2009 (mit Stand vom 15.06.2009). Die Ausgestaltung des Verfahrens liegt in der Verantwortung der Hochschulen. Die Vergabe erfolgt jeweils zum Wintersemester.

**§ 2
Förderungsvoraussetzungen**

- (1) Förderungsfähig ist ein Erststudium bis zum ersten konsekutiven Masterabschluss.
- (2) Es können Studierende ab dem 3. Fachsemester in Bachelorstudiengängen und Studierende ab dem 1. Fachsemester in konsekutiven Masterstudiengängen gefördert werden, deren bisheriger Werdegang besonders gute Leistungen im Studium erwarten lässt. Es werden insbesondere die bisherigen Studienleistungen berücksichtigt. Zusätzliche Kriterien können von jedem Fachbereich definiert werden, sofern sie weder dieser Richtlinie noch den ihr zugrunde liegenden Richtlinien des nordrhein-

westfälischen Stipendienprogramms widersprechen. Diese zusätzlichen Kriterien müssen vom jeweiligen Fachbereichsrat beschlossen und vom Präsidium bestätigt werden.

- (3) Die Stipendien werden einkommensunabhängig vergeben.
- (4) Die Zahl der Stipendien richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Mitteln. Ein Rechtsanspruch auf ein Stipendium besteht nicht.

§ 3

Antragstellung

- (1) Ein Stipendium kann nur auf Antrag gewährt werden, der entsprechend der jeweiligen Ausschreibung auf den Internetseiten der Fachhochschule Gelsenkirchen unter Beifügung der dort genannten Unterlagen form- und fristgerecht zu stellen ist.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber geben bei ihrer Bewerbung um ein Stipendium an, ob und in welcher Höhe sie ein anderes Stipendium erhalten. Diese Unterrichtungspflicht besteht während des Empfangs des Stipendiums fort.

§ 4

Art und Höhe der Förderung

- (1) Die Stipendien werden als Zuschüsse gewährt.
- (2) Die Höhe des Stipendiums beträgt 300,00 Euro pro Monat. Es wird auch in der vorlesungsfreien Zeit gewährt. Davon trägt das Land NRW 150,00 Euro pro Monat. Den Restbetrag übernehmen andere Stipendienggeber.
- (3) Die steuerrechtliche Behandlung der Stipendien richtet sich nach § 3 Nr. 44 Einkommenssteuergesetz.

§ 5

Dauer der Förderung

- (1) Das Stipendium soll für einen Zeitraum von mindestens zwei Semestern gewährt werden. Es kann bis zum letzten Semester der Regelstudienzeit eines Studiums gewährt werden, im Rahmen konsekutiver Studiengänge im Sinne des § 61 Abs. 2 HG bis zum Abschluss des Masterstudienganges in der Regelstudienzeit. Die Zahlung des Stipendiums erfolgt letztmalig im letzten Monat desjenigen Semesters, bis zu dessen Ablauf es bewilligt wurde.
- (2) Bei Auslandsaufenthalten im Rahmen des Studiums wird das Stipendium in unveränderter Höhe fortgezahlt. Verlängert sich die Dauer des Studiums durch den Auslandsaufenthalt, so kann die Verlängerung der Förderungsdauer auf begründeten Antrag um höchstens zwei Semester bewilligt werden.
- (3) Während vom Mutterschutzgesetz vorgegebener Schutzfristen wird das Stipendium in unveränderter Höhe fortgezahlt. Die Förderungsdauer verlängert sich um die Zeit der Schutzfristen.

§ 6 Vergabe der Stipendien

- (1) Alle eingehen Bewerbungen werden an die jeweiligen Fachbereiche weitergeleitet.
- (2) Die Fachbereiche prüfen die eingegangenen Bewerbungen unter Berücksichtigung der allgemeinen und der zuvor definierten ergänzenden und fachbereichsspezifischen Kriterien und legen die Reihenfolge der zu berücksichtigenden Bewerber/-innen fest. Die Entscheidungsgrundlagen/Auswahlkriterien müssen im Sinne der Transparenz des Verfahrens dokumentiert und einer Jury (vgl. § 6 (3)) zur Verfügung gestellt werden. Die Fachbereiche bestimmen das Verfahren zur Stipendiatenauswahl durch Fachbereichsratsbeschluss auf der Grundlage dieser Richtlinien.
- (3) Der Jury gehören nachfolgend genannte Mitglieder der Fachhochschule Gelsenkirchen an: Der jeweilige Vizepräsident/die jeweilige Vizepräsidentin für Lehre, Studium und Weiterbildung, der/die jeweilige Justitiar/-in, der/die jeweilige vom Präsidium beauftragte zentrale Koordinator/-in sowie vier Professorinnen bzw. Professoren aus unterschiedlichen Fachbereichen. Auf Vorschlag des/der jeweiligen Vizepräsidenten/Vizepräsidentin werden diese vom Präsidium ernannt. Die Amtszeit der Mitglieder der Jury beträgt zwei Jahre. Wiederernennung ist möglich.
- (4) Die Jury legt fachbereichsübergreifende Bewerbungskriterien sowie das Bewerbungsverfahren fest.
Sie erarbeitet auf Basis der Vorschläge der Fachbereiche einen Vorschlag für die Auswahl der Stipendiaten. Sie berücksichtigt hierbei die Vorgaben der Stipendienggeber.

Sie erarbeitet ein Verfahren zur Evaluation (siehe § 11).
- (5) Die Verteilung der Stipendien auf Fachbereiche und Studiengänge sollte sich langfristig an der Relation der Anzahl der Studierenden orientieren. Es ist sicherzustellen, dass aus jedem Fachbereich mindestens ein Studierender / eine Studierende gefördert wird, sofern eine qualifizierte Bewerbung vorliegt. Notfalls ist auf den Stipendienfonds der Fachhochschule zurückzugreifen.
- (6) Die Auswahl der Stipendiaten wird vom Präsidium bestätigt.
- (7) Wünscht das Präsidium von einem Vorschlag eines Fachbereiches oder der Jury ganz oder teilweise abzuweichen, ersucht es unter Fristsetzung und unter schriftlicher Darlegung der Gründe den Fachbereich zu Händen der Dekanin / des Dekans oder die Jury zu Händen des/der Vizepräsidenten/Vizepräsidentin für Lehre, Studium und Weiterbildung um einen neuen Vorschlag. Die Entscheidung trifft das Präsidium.

§ 7 Mitteilung über die Vergabe

Die Entscheidungen über die Stipendienvergabe werden den Bewerbern durch Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung bekannt gegeben.

§ 8

Eignungs- und Leistungsüberprüfung, Pflichten der Stipendiaten

- (1) Die Stipendiaten sind im Förderungszeitraum verpflichtet, ihre oder seine Studienfortschritte gegenüber dem jeweiligen Fachbereich bzw. der Jury darzulegen. Dies geschieht durch Vorlage ihrer oder seiner Leistungsnachweise jeweils bis zum 15. November des Jahres. Entspricht das Ergebnis der Überprüfung nicht den an besonders gute Studierende zu stellenden Erwartungen, wird die weitere Stipendienzahlung eingestellt. Diese Entscheidung wird der Stipendiatin oder dem Stipendiaten in Form eines Bescheides mit Rechtsbehelfsbelehrung mitgeteilt.
- (2) Die Stipendiaten sind verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung der Förderung über ihre bzw. seine im Förderungszeitraum erbrachten Leistungen zu berichten und diese in geeigneter Form nachzuweisen. Im Falle eines erfolgreich abgeschlossenen Studiums genügt eine Kopie des Prüfungszeugnisses. Eine Verpflichtung zu unverzüglichem Bericht besteht auch dann, wenn ein Studiengang- oder Hochschulwechsel beabsichtigt ist, das Studium mit dem Ende der Regelstudienzeit nicht erfolgreich abgeschlossen werden kann oder das Studium abgebrochen oder unterbrochen wird. Alle darüber hinaus von der Hochschule und vom Ministerium benötigten Angaben zur Eignungs- und Leistungsprüfung sind auf Verlangen vorzulegen. Verletzt die Stipendiatin oder der Stipendiat ihre oder seine Berichtspflicht, wird der Bewilligungsbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung widerrufen.

§ 9

Sonstige Widerrufs- oder Rücknahmegründe

- (1) Die Bewilligung des Stipendiums wird zum Ablauf des Monats widerrufen, in dem die oder der Studierende das Studium abbricht, die Hochschule wechselt oder das Studium unterbricht oder den Studiengang wechselt.
- (2) Die Bewilligung des Stipendiums wird zurückgenommen und die Stipendiatin oder der Stipendiat zur Rückzahlung des bereits geleisteten Stipendiums verpflichtet, wenn die Förderung durch unzutreffende Angaben erlangt wurde. Der Rückzahlungsanspruch besteht unabhängig davon, ob der Förderungsbetrag bereits ganz oder teilweise verwendet oder verbraucht worden ist.
- (3) Die entsprechenden Bescheide enthalten eine Rechtsbehelfsbelehrung.
- (4) Über Widerruf und Rücknahme gem. § 8 Abs. 2, § 9 Abs. 2 entscheidet das Präsidium auf Vorschlag der Jury.

§ 10

Vertrauensdozentin oder Vertrauensdozent

Alle Fachbereiche sind aufgefordert, Vertrauensdozentinnen oder Vertrauensdozenten zu benennen. Es ist sicherzustellen, dass an jedem Standort mindestens eine Vertrauensdozentin oder ein Vertrauensdozent benannt ist. Aufgabe ist die Mitgestaltung und Betreuung entsprechender Begleitangebote zur Sicherstellung einer angemessenen ideellen Unterstützung der Stipendiaten im Sinne der Zielsetzung des NRW-Stipendienprogramms.

§ 11
Evaluation

Das Präsidium legt unter Zugrundelegung eines Vorschlages der Jury ein Verfahren zur Evaluation des Stipendienprogramms fest. Die Ergebnisse dieses Verfahrens werden in einem Evaluationsbericht formuliert.

§ 12
In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Fachhochschule Gelsenkirchen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums der Fachhochschule Gelsenkirchen vom 2. Juni 2010.

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Fachhochschule Gelsenkirchen.

Gelsenkirchen, den 10.06.2010

Fachhochschule Gelsenkirchen
Der Präsident

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann